

Selbsterkenntnis spezifiziert sich *je nach der objektiv-sozialen und individuell-psychischen Situation*, unter der der Täter sich zur Straftat entschieden hat. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, welches individuelle Gerüst von Wertvorstellungen der einzelne Täter in seinem Bewußtsein aufgebaut hat, um die Tat vor sich selbst und darüber hinaus vor seiner unmittelbaren Umgebung und über diese vor der Gesellschaft zu „rechtfertigen“ oder zu „entschuldigen“.

Der allgemeinste Maßstab findet sich in den Gesetzmäßigkeiten der Existenz und Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und der Notwendigkeit des Zusammenlebens der Menschen auch in der klassengespaltenen Gesellschaft, in der objektiven Notwendigkeit der friedlichen Koexistenz unterschiedlicher Gesellschaftssysteme und der Entwicklung der sich vom Joch kolonialer und nationaler Unterdrückung befreienden Völker zu eigener Nationalstaatlichkeit.¹¹⁸ Dies ist ein unverrückbarer Maßstab, dem sich gegenwärtig kein Rechtssystem und keine Schuldkonzeption entziehen kann. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich, daß selbst die fanatischsten Akteure und Anhänger des deutschen Faschismus, selbst die in blindwütigem politischem oder Rassenhaß sich ergehende oder moralisch-ethisch völlig abgestumpfte oder sich im Befehlszustand glaubende Soldateska und andere Handlanger oder mißbrauchte Personen der aggressiv-imperialistischen Regimes sich der sozial-negativen Bedeutung ihrer Verbrechen sehr wohl bewußt waren, auch wenn sie ihr „Gewissen“ zur Zeit der Tat und insbesondere danach zu beschwichtigen oder gar zu „reinigen“ trachteten.¹¹⁹ Allerdings ist dieses Schuldelement des Vorsatzes nicht mit dem Begriff des „Bewußtseins der Rechtswidrigkeit“, wohl aber damit zu fassen, daß alle solche fanatisierten, abgestumpften oder eingeschüchternen Verbrecher sich der sozialen Bedeutung ihrer außerhalb jeglicher Legalität vollzogenen Handlungen bewußt waren.

Diese Charakteristik zur sozialen Selbstbewertung des vorsätzlichen Handelns trifft gleichermaßen auf aus „Überzeugung“ oder aus Verblendung begangene Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu. Auch Tätern solcher Verbrechen ist die gesellschaftlich-negative bzw. gesellschaftsfeindliche Richtung ihrer Taten sehr wohl bewußt. Sie ist in der Zielsetzung dieser Taten selbst enthalten, so daß sich Zweifel an der Schuld nicht ergeben.

Probleme können jedoch bei verschiedenen Taten der allgemeinen Kriminalität auftreten. Dort bedürfen sie daher einer besonderen Prüfung, sofern der Handelnde geltend macht bzw. die gesamten Umstände es ergeben, daß die Tat im Bewußtsein der Rechtmäßigkeit oder in Unkenntnis ihrer gesellschaftlich negativen Bedeutung begangen wurde, so daß der Handelnde sein Verhalten als durchaus gesellschaftsgemäß betrachtete und sich daher auch für diese Verhaltensvariante entschied.

118 Vgl. Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien Moskau 1969, Berlin 1969, S. 12ff.; Protokoll der Verhandlungen des VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1971, S.34ff.

119 Vgl. J. Lekschas, „Zur Verantwortlichkeit von Schreibtischtätern“, in: Festschrift für P. A Steinger, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, 6/1969, S. 961 ff.